

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den dualen Studiengang

STEUER- UND RECHNUNGSWESEN (MSR)

vom 19.07.2017

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.¹

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Berufspraktikum

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 14 Arten und Formen der Prüfungsleistungen
- § 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 18 a Härtefallregelung bei Verlust des Prüfungsanspruches
- § 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 20 Zusatzmodulprüfungen
- § 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 22 Mobilitätsfenster
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Masterprüfung

- § 25 Bestandteile der Masterprüfung
- § 26 Gesamtnote der Masterprüfung und relative Note (ECTS)

V. Masterarbeit und Kolloquium

- § 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
- § 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
- § 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 31 Bewertung der Masterarbeit
- § 32 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsregelungen
- § 35 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Modulübersicht (Studienplan)
- Anlage 2: Prüfungsplan
- Anlage 3: Masterurkunde
- Anlage 4: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 5: Diploma Supplement

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für den Zugang zum Studium ist entsprechend § 27 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Des Weiteren gilt für die Zulassung zum Studium die Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt in der jeweils gültigen Fassung. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss mit betriebswirtschaftlichem, ökonomischem oder juristischem Hintergrund mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren.

(2) Voraussetzung für die Zulassung in den dualen Masterstudiengang „Steuer- und Rechnungswesen“ ist ein Abschluss eines akademischen Grades mit 210 Credit. Davon müssen insgesamt 30 Credits in Modulen zu Prüfungs- und Rechnungswesen und/oder betriebswirtschaftlicher Steuerlehre und/oder Finanzierung und Investition und/oder Controlling erworben worden sein.

(3) Beträgt die Regelstudienzeit des Studiengangs, in dem der Bachelorgrad erworben wurde, sechs Semester, sind im Rahmen des Masterstudiengangs zusätzlich Leistungen im Umfang von insgesamt 30 Credits zu erbringen. Diese Leistungen können sowohl durch Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 12 Absatz 1 oder durch erworbene Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend § 12 Absatz 2 nachgewiesen werden.

Ebenso ist ein Nachweis durch eine praktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums auf dem Gebiet der steuerberatenden/wirtschaftsprüfenden Berufe im Umfang von 24 Wochen und einer vereinbarten Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche oder durch die Übernahme einer Projektarbeit entsprechend § 14 Absatz 8 möglich. Kann die Projektarbeit wegen betrieblicher Gründe nicht beendet werden, entscheidet über diese Prüfungsleistung der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden und Anhörung des Studienfachberaters.

Der Nachweis über die fehlenden 30 Credits muss vor der Zulassung zum Masterkolloquium erbracht werden.

(4) Eine Zulassung zum Studium kann nur erfolgen, wenn eine bestehende Tätigkeit durch einen Arbeitsvertrag in einem betriebswirtschaftlichen Arbeitsfeld, insbesondere Banken, Finanzen oder Steuern nachgewiesen wird. Die vereinbarte Arbeitszeit soll in der Regel mindestens 20 Stunden und maximal 32 Stunden pro Woche betragen.

(5) Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung und richtet sich nach der Anzahl der verfügbaren Plätze. Die Anzahl der Plätze kann aufgrund der zur Verfügung stehenden Kapazitäten begrenzt werden. Die Durchführung des dualen Studiengangs erfolgt vorbehaltlich des Erreichens der Mindestteilnehmerzahl.

(6) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters und des Sommersemesters.

§ 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Pro Semester sind 22 bzw. 24 Credits zu erwerben.

(3) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Aneignung von Fachkenntnissen und –fertigkeiten sowie von funktionsbezogenen Kompetenzen des steuerberatenden/wirtschaftsprüfenden Berufes die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Es verbindet praxisbezogenes Lernen mit einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Ausbildung. Der Masterstudiengang „Steuer- und Rechnungswesen“ soll die Studierenden dazu befähigen, die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Ausfüllen des Berufsbildes Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu erlangen. Ziel der Ausbildung ist die Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen bzw. Wirtschaftsprüferexamen und die Vermittlung von funktionsbezogenen Kompetenzen und Fachkompetenzen für unternehmerische Tätigkeiten u.a. in den Bereichen Rechnungswesen, Controlling und Finanzierung.

(4) Das Studium verbindet praxisbezogenes Lernen mit einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Ausbildung. Es werden die grundlegenden Kenntnisse auf den Gebieten der angewandten Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht, Steuerrecht und Prüfungs- und Rechnungswesen vermittelt.

(5) Studierende können auch einzelne Module dieses Studienganges im Rahmen eines Modulstudiums absolvieren. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Modulen kann durch den Fachbereich ein Modulprüfungszeugnis ausgestellt werden.

(6) Für jedes Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Prüfungsleistung des Moduls kann sich aus Teilleistungen (s. Anlage 2) ergeben. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 17.

§ 3 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung im Studiengang Steuer- und Rechnungswesen verleiht der Fachbereich Wirtschaft den akademischen Grad

Master of Arts (M.A.)

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel im 4. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.
- (3) Einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium sind 90 Credits nachzuweisen.
- (4) Das Studium enthält einen berufsspezifischen Teil von mindestens 18 Wochenstunden pro Woche.

§ 5

Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss durch den jeweiligen Fachbereichsrat eingesetzt. Es gilt die Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches.

§ 6

Prüfungsamt

Das Prüfungsamt ist eine zentrale Einrichtung des Studierenden-Service-Center. Es organisiert die administrative Durchführung der Prüfungsverfahren auf der Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches und verwaltet die Prüfungsdaten und -dokumente unter Nutzung des Hochschulinformationssystems der Hochschule Anhalt. Es fertigt die prüfungsbezogenen Bescheide sowie Zeugnisse und Urkunden der Hochschule Anhalt aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachbereiche und Studenten in Prüfungsangelegenheiten.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Prüfer oder eine Prüfungskommission, die aus Prüfern und Beisitzern bestehen kann. Prüfer sind zur Bewertung der Prüfungsleistung berechtigt; Beisitzer haben eine beratende Stimme. Zu Prüfern dürfen neben Professoren nur Personen nach § 12 (4) Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bestellt werden. Prüfer und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss bestellt i. d. R. die Lehrkraft des Moduls als Prüfer. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studenten bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen, davon mindestens ein Prüfer, zu bestellen. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.
- (4) Zur Bewertung der Masterarbeit sind mindestens zwei Prüfer zu bestellen.

- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsschwierigkeit verpflichtet.

II.

Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.
- (2) Die *Studienfachberatung* erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studenten durch studienbegleitende fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf.
- (3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9

Studienplan und Studieninhalte

- (1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 1). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.
- (2) Im Studienplan vorgeschrieben sind nur Pflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- (3) Über die Pflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 10

Vermittlungsformen

- (1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Fallstudien und praktische Tätigkeiten vermittelt.
- (2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- (3) Im Seminar werden Lehrinhalte durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studenten vermittelt.
- (4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen.

gen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) Am Lernort Unternehmen wird das theoretisch erworbene Wissen angewendet, bestätigt und gefestigt.

(6) In Projekten/Praxisarbeiten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

§ 11 Berufspraktikum

entfällt

III.

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung

(1) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Bei Anrechnungen nach Satz 1 sind auch Teilanrechnungen möglich.

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf ein Hochschulstudium auf Antrag angerechnet werden, wenn die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind sowie nicht bereits als Nachweis der Qualifikation für den Zugang zum Studium entsprechend § 1 genutzt worden sind.

Die Kriterien, nach welchen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, gleichwertig sind und ob und inwieweit diese berücksichtigt werden können, sind in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt.

(3) Die Entscheidung über eine Anrechnung von Studienleistungen und Credits nach den Absätzen 1 bis 2 trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall. Negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen.

(4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berech-

nung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17.

(5) Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren i. d. R. acht Wochen nach Immatrikulation in den Studiengang vorzulegen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung dürfen noch keine Prüfungsversuche in dem Modul, für das eine Anrechnung erfolgen soll, unternommen worden sein. Anträge auf Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 werden i.d.R. innerhalb von einem Monat nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen entschieden.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Student soll die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 1 und 2) dieser Ordnung ablegen, mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gebunden sind. Der Student muss sich zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen unter Nutzung des Hochschulinformationssystems der Hochschule Anhalt an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren, mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen sind letztmalig am **fünften Kalendertag** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 16 Absatz 1.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, gilt das Modul jedoch erst als erfolgreich abgeschlossen, wenn auch ein positives Resultat der Prüfungsvorleistung vorliegt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 14 Arten und Formen der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 4 bis 10 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Absatz 4),
2. mündliche Prüfung (Absatz 5),
3. Fallstudie (Absatz 6),
4. Praxisfall (Absatz 7)
5. Seminararbeit (Absatz 8),
6. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9)
7. Projektarbeit (Absatz 10)

(2) Die in der Anlage 2 ausgewiesenen Prüfungsarten können nur nach Antrag des Prüfers oder entsprechend § 15 Absatz 5 durch den Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn geändert werden.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen können computergestützt abgenommen werden. Computergestützte Prüfungsformen sind Prüfungen an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten sind. Näheres hierzu ist gesondert geregelt.

(4) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 2 geregelt.

(5) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 2 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Eine Fallstudie ist eine Gruppenarbeit mit dem Ziel, die praktischen und theoretischen sowie sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden anhand von konkreten Aufgaben zu prüfen. Die Studierenden sind in der Lage aus ihren ganzheitlichen, zukunftsbezogenen betriebswirtschaftlichen Analyseansatz Einschätzungen über Stärken und Schwächen von Geschäftsmodellen und fundierten betriebswirtschaftlichen Handlungsempfehlungen abzuleiten. Fallstudien sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(7) Ein Praxisfall ist die selbstständige Bearbeitung von fachlichen Aufgaben und Problemstellungen sowie die eigenverantwortliche Steuerung von Prozessen im Bereich des Steuerrechts/Bilanzsteuerrechts und im beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Studierenden übernehmen die eigenständige Bearbeitung eines Praxisproblems, fertigen hierzu eine wissenschaftlich orientierte Arbeit an und präsentieren die Ergebnisse im mündlichen Prüfungsgespräch (Vortrag).

(8) Eine Seminararbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit mit der die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, komplexe Aufgabenstellungen verantwortlich zu leiten, ihre Arbeitsergebnisse zu präsentieren und diese in Fachdiskussionen (Vortrag) zu vertreten.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visueller verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Die Projektarbeit ist eine schriftliche Dokumentation der Projektergebnisse. Sie wird über vier Semester angefertigt. Der Lernort kooperierende Einrichtung stellt den erforderlichen Untersuchungsgegenstand zur Verfügung. Im ersten Semester erfolgt die Projektentwicklung und Projektidee, im zweiten Semester erfolgt die Projektplanung, im dritten Semester die Projektrealisierung und im vierten Semester wird das Projekt durch eine Projektdokumentation abgeschlossen. Die Erreichung der Teilziele des Projektes ist am Ende des jeweiligen Semesters in einer 15-minütigen Präsentation/Gespräch darzustellen. Jeder erfolgreiche Teilabschnitt wird mit 7,5 ECTS-Kreditpunkten honoriert, sodass nach erfolgreichem Abschluss für die Projektarbeit insgesamt 30 ECTS-Kreditpunkte während der praktischen Tätigkeit im Lernort kooperierende Einrichtung erzielt werden. Die Projektarbeit

wird fachlich von einem Hochschullehrer sowie einer im Lernort kooperierende Einrichtung bestimmter Person betreut. Die Studienfachberatung ist für die Genehmigung der vorgeschlagenen Personen und des Themas verantwortlich und überwacht die Qualität der Anfertigung der Projektarbeit.

(11) Prüfungen können studienbegleitend oder am Ende eines Studienabschnittes durchgeführt werden. Der Studienfachberater des Studiengangs legt grundsätzlich die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt der Prüfer in Absprache mit dem Prüfungsausschuss den Zeitraum fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auf Antrag der Prüfer auch in Form einer Gruppenarbeit durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll i. d. R. nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Prüfungsleistungen zum Abschluss von Modulen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, werden von mindestens zwei Prüfern bewertet.

§ 15

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im nächsten Semester. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters legt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(2) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind auf Antrag einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 5) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, hat der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin festzulegen. Insofern der Student aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine schriftliche (Klausur) oder eine mündliche Prüfung durchzuführen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten eine alternative Prüfungsart festzulegen.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 6 bis 10 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfer bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen, ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und § 13 Absatz 2. Bei wiederholtem Betrugsversuch kann der Prüfungsanspruch verloren gehen, was zur Exmatrikulation führt.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a. können zur Nichtannahme der Arbeit durch die Prüfer führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Erbringung der Prüfungsleistung, bei allen anderen Arten von Prüfungsleistungen i. d. R. innerhalb einer Frist von vier Wochen über das Hochschulinformationssystem der Hochschule Anhalt unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten² zu verwenden:

² Die Bewertung sollte bezogen auf die zu erbringende Leistung (=100 %) nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
1,3 = mindestens 90 Prozent
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
2,3 = mindestens 75 Prozent
2,7 = mindestens 70 Prozent

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden.

(2) Werden Module mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen, können diese bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

(3) Im Falle einer zweiten Wiederholung entsprechend Absatz 1 und 2 muss eine Bewertung i.d.R. von zwei Prüfern erfolgen. Bewertet ein Prüfer die Leistung mit „nicht bestanden“, aber der andere Prüfer positiv, so ist ein weiterer Prüfer vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“ ist die Leistung „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Prüfer entsprechend § 17 Absatz 4 jedoch mindestens 4,0 „ausreichend“.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(5) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen i. d. R. nicht geändert.

3,0 = mindestens 65 Prozent
3,3 = mindestens 60 Prozent
3,7 = mindestens 55 Prozent
4,0 = mindestens 50 Prozent
5,0 = < 50 Prozent

§ 18a

Härtefallregelung bei Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Sofern ein Verlust des Prüfungsanspruchs nach § 18 Absatz 1 und 2 durch das Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung eines Pflichtmoduls eingetreten ist, kann unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag des Studenten eine Härtefallregelung zum Verlustausgleich in Anspruch genommen werden.

- Von den übrigen Prüfungen eines Pflichtmoduls des Studiengangs darf zum Zeitpunkt der Antragstellung neben der Abschlussarbeit und dem Kolloquium/der Präsentation zur Abschlussarbeit keine weitere Prüfung ausstehen.
- Die bisherige Studiendauer darf zum Zeitpunkt des Prüfungsverlustes im Pflichtmodul noch nicht der Gebührenpflicht nach § 112 HSG LSA (Langzeitstudiengebühr) unterliegen.

(2) Das endgültig nicht bestandene Pflichtmodul kann durch ein zusätzliches Modul (Ausgleichsmodul) ausgeglichen werden und muss in der Creditierung mindestens dem verlorenen Pflichtmodul entsprechen. Der Prüfungsausschuss muss in Abstimmung mit dem Studienfachberater der Auswahl des Ausgleichsmoduls zugestimmt haben. Die Modulprüfung im Ausgleichsmodul darf zum Zeitpunkt der Antragstellung weder begonnen, noch abgeschlossen sein.

(3) Der Antrag ist unter Angabe des Ausgleichsmoduls an den Präsidenten zu richten. Er entscheidet nach vorheriger Anhörung des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden und des Studienfachberaters über diesen Antrag.

(4) Sofern das Ausgleichsmodul mit Erfolg absolviert wurde, ist es an Stelle des Pflichtmoduls in das Abschlusszeugnis zu übernehmen und geht mit den Credits und der Note in die Berechnung des Gesamtprädikats ein. Das ohne Erfolg absolvierte Pflichtmodul geht nicht in das Gesamtprädikat und in die Credit-Summe ein.

§ 19

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Wurde das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält der Student ein Zeugnis entsprechend den studiengangsspezifischen Bestimmungen, Anlage 4 in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis der Masterprüfung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält alle Bewertungen entsprechend Anlage 2. Mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Masterurkunde entsprechend den studiengangsspezifischen Bestimmungen, Anlage 4 ausgehändigt.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Studenten ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung und beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie entsprechend § 16 Abs. 1 als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(5) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 20

Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 1 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 21

Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) entsprechend Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(2) Für besonders begabte Studenten mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorierter Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden.

(3) Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen aus sozialen oder familiären Gründen, aufgrund eines herausragenden gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagements von Studenten (u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement) oder anderen wichtigen Gründen, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Diese Pläne sind mit dem zuständigen Studienfachberater abzustimmen.

(4) Sonderstudienpläne nach den Absätzen 2 und 3 bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses und sind dem Prüfungsamt zu melden.

(5) Die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 3 realisiert.

(6) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Art zu erbringen. Anträge sind von dem Studenten an den Prüfungsausschuss zu stellen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 22

Mobilitätsfenster

entfällt

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 24

Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV.

Masterprüfung

§ 25

Bestandteile der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen nach dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 und 2), der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit.

§ 26

Gesamtnote der Masterprüfung und relative Note (ECTS)

(1) Bei Noten von Modulprüfungen (Pflicht- und

Wahlpflichtmodulen)³ nach dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 und 2) wird das arithmetische Mittel mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7fache der Note nach Satz 1, dem 0,3fachen der Note der Masterarbeit inklusive der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.

(2) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend folgender ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Die Berechnung der relativen Note erfolgt zu Beginn jeden Semesters auf der Grundlage der Absolventen der letzten vier Semester, sofern deren Anzahl mindestens 50 beträgt. Wird diese Bezugsgröße nicht erreicht, wird anstelle der ECTS-Note darauf hingewiesen, dass hierzu noch keine Angabe möglich ist, da die Mindestzahl der Absolventen noch nicht erreicht wurde.

V.

Masterarbeit und Kolloquium

§ 27

Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form schriftlich darzustellen.

§ 28

Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher Sprache durch den Erstprüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist durch den Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 18 Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in diesem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von vier Wochen verlängern.

³ Die Wichtung der Noten, z. B. gemäß der dotierten Credits, ist zulässig.

(3) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studenten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 27 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 genügt.

§ 29

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 50 Credits erreicht hat. Der Zulassungsantrag wird vom Studierenden an den Prüfungsausschuss gestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 30

Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form und in einer der Prüferzahl entsprechenden Anzahl im Prüfungsamt oder Fachbereich einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind durch die als Gutachter bestellten Prüfer in Abstimmung mit dem Studenten zu treffen.

(3) Des Weiteren sind die Formulare gemäß *Satzung zur Archivierung und Veröffentlichung studentischer Abschlussarbeiten* in der jeweils gültigen Fassung dem Erstgutachter vorzulegen und nach dem Kolloquium durch den Studenten der Bibliothek zu übergeben.

§ 31

Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind mindestens zwei schriftliche Gutachten durch die Prüfer notwendig. Die Gutachten sind i. d. R. innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Gutachten entsprechend § 17 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Für die Bewertung gilt ansonsten § 17 Absatz 2.

§ 32

Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach Anlage 2 geforderten Leistungen und gegebenenfalls die Erfüllung des Leistungsnachweises nach § 1 Punkt 3.

(2) Das Kolloquium ist i. d. R. hochschulöffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten nach § 31 (2) bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, gegebenenfalls auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden nichtöffentlich zu verkünden.

§ 33

Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung „nicht bestanden“ ein neues Thema schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Student das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 27) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (siehe Anlage 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

VI.

Schlussbestimmungen

§ 34

Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2017 in den Studiengang MSR

immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2017 in dem dualen Studiengang Steuer- und Rechnungswesen an der Hochschule Merseburg immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, das Studium an der Hochschule Anhalt durch Wechsel in diese Prüfungsordnung fortzusetzen.

§ 35
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 10.07.2017 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 19.07.2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 20.09.2017.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 78/2018.

Köthen, den 20.09.2017

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflichtmodulprüfungen (M 1 bis M 10), die Masterarbeit und das Masterkolloquium.

	Modulbezeichnung	Modul	Workload	Präsenz	Selbststudium	Credits
1. Sem.	Modul: Recht Wirtschaftsprivatrecht, Recht der Vertragsgestaltung und Internationales Vertragsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht	M 1	150	74	76	5
	Modul: Finanzwirtschaft I Investition, Finanzierung & Finanzwissenschaft	M 2	210	64	146	7
	Modul: Steuern I Grundlagen Abgabenordnung und Ertragsteuer Praxisfall (Grundlagen des Steuerrechts)	M 3	225 75	92 1	133 74	10
2. Sem.	Modul: Steuern II Umsatzsteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer mit Bewertungsrecht	M 4	210	95	115	7
	Modul: Finanzwirtschaft II Internes Rechnungswesen, Planung und Kontrolle, Controlling & Corporate Governance	M 5	150	48	102	5
	Modul: Externes Rechnungswesen I internationale Rechnungslegung, Externe Rechnungslegung & Tax Accounting Praxisfall (Bilanzsteuerrecht)	M 6	225 75	95 1	130 74	10
3. Sem.	Modul: berufsspezifische Schlüsselkompetenzen Betriebswirtschaftliche Beratung (Fallstudie), Schlüsselqualifikationen, spezielles Verfahrensrecht und Außenprüfung sowie Seminararbeit (Praxisfall)	M 7	225 75	95 1	130 74	10
	Modul: betriebliche Steuerlehre I Bilanzsteuerrecht und Rechtsformwahl	M 8	210	84	126	7
	Modul: Externes Rechnungswesen II Konzernrechnungslegung	M 9	150	48	102	5
4. Sem.	Modul: betriebliche Steuerlehre II Steuern im Konzern, Umwandlung/-recht, Unternehmensverkauf, Internationales Steuerrecht, Europarecht	M 10 ⁽¹⁾	240	100	140	8
	Master-Thesis und Kolloquium	M 11 ⁽¹⁾	480			16
Gesamt						90

⁽¹⁾ Prüfungen können in englischer Sprache abgenommen werden.

Prüfungsplan für den dualen Masterstudiengang Steuer- und Rechnungswesen

Der Prüfungsplan gibt Art und Umfang der Prüfungen je Modul an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflichtmodulprüfungen (M 1 bis M 10), die Masterarbeit und das Masterkolloquium.

Modulnummer	Pflichtmodule	Prüfungsplan				
		Credits	Art	Dauer	Prüfung	Gewichtung Prüfungsleistung
1	Modul: Recht Wirtschaftsprivatrecht, Recht der Vertragsgestaltung und Internationales Vertragsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht	5	K	90 min	M 1	K 100 %
2	Modul: Finanzwirtschaft I Investition, Finanzierung (a) & Finanzwissenschaft (b)	7	K	180 min	M 2	(a) K 50% (b) K 50 %
3	Modul: Steuern I Grundlagen Abgabenordnung (a) und Ertragsteuer (b), Praxisfall: Grundlagen des Steuerrechts (c)	10	K M P	45 min 20 min 30 min	M 3	(a) K 25% (b) M 50% (c) P 25% ⁽¹⁾
4	Modul: Steuern I Umsatzsteuer (a) und Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer mit Bewertungsrecht (b)	7	K	180 min	M 4	(a) K 55% (b) K 45%
5	Modul: Finanzwirtschaft II Internes Rechnungswesen, Planung und Kontrolle (a) sowie Controlling & Corporate Governance (b)	5	K	90 min	M 5	(a) K 50% (b) K 50%
6	Modul: Externes Rechnungswesen I internationale Rechnungslegung (a), Externe Rechnungslegung & Tax Accounting (b) Praxisfall: Bilanzsteuerrecht (c)	10	K P	180 min 30 min	M 6	(a) K 30% (b) K 45% (c) P 25% ⁽¹⁾
7	Modul: berufsspezifische Schlüsselkompetenzen Betriebswirtschaftliche Beratung: Fallstudie (a), Schlüsselqualifikationen, spezielles Verfahrensrecht und Außenprüfung (b) sowie Seminararbeit: Praxisfall (c)	10	F TN M S	30 min oP 20 min 30 min	M 7	(a) F 37,5% (b) M 37,5% (c) S 25% ⁽²⁾
8	Modul: betriebliche Steuerlehre I Bilanzsteuerrecht (a) und Rechtsformwahl (b)	7	K	180	M 8	(a) K 50% (b) K 50%
9	Modul: Externes Rechnungswesen II Konzernrechnungslegung	5	K	90	M 9	K 100%
10	Modul: Externes Rechnungswesen II Steuern im Konzern (a), Umwandlung/ -recht und Unternehmensverkauf (b), Internationales Steuerrecht (c), Europarecht (d)	8	K	240	M 10	(a) K 25% (b) K 25% (c) K 37,5% (d) K 12,5%
11	Master-Thesis und Kolloquium	16	§ 27, § 32	PK	M 11	§ 29 (1) – 60% § 32 (1) – 40%

Legende

F = Fallstudie, Dokumentation und Vortrag

P = Praxisfall, Dokumentation und Vortrag

S = Seminararbeit und Vortrag

TN = Teilnahmenachweis

⁽¹⁾ P = 66,66% Praxisfall und 33,33% Referat

⁽²⁾ S = 66,66% Seminararbeit und 33,33% Vortrag

⁽³⁾ Teilnahmenachweis für Abschluss des Moduls erforderlich

PK = Präsentation und Kolloquium

oP = ohne Prüfung

M = mündliche Prüfung

K = Klausur

R = Referat

Regelstudienverlauf⁴

1. Semester	(18) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praxisfall	22 Credits
2. Semester	(18) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praxisfall	22 Credits
3. Semester	(18) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Seminararbeit	22 Credits
4. Semester	6 Wochen - Vorlesungen, Übungen 18 Wochen Masterarbeit und Kolloquium	24 Credits

⁴ Entsprechend der Regelstudienzeit anzupassen; generell gilt der 15-3-Wochen-Zyklus, außer in dualen Studiengangkombinationen und wenn einzelne Semester durch Berufspraktika tangiert sind.



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde Master's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich
Wirtschaft

verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im dualen Studiengang

Steuer- und Rechnungswesen

den Mastergrad
Master of Arts (M.A.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of Economics

has awarded the academic degree of
Master of Arts (M.A.).

after the successful completion of examinations
following a course in

Taxation and Accounting
Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name FB Wirtschaft
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung Certificate of Examination for a Master's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

Wirtschaft

die Masterprüfung im dualen Studiengang

Steuer- und Rechnungswesen

bestanden.

has passed all examinations on the Master's
Programme

Taxation and Accounting

in the Department of Economics

Gesamtnote der Masterprüfung

X,y

Final Grade of Examination for a Master's Degree

Credits

CCC

ECTS

A...E

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule Compulsory Modules	Credits Credits	Noten Grades
Recht Law	5	X,y
Finanzwirtschaft I Finance I	7	X,y
Steuern I Tax I	10	X,y
Steuern II Tax II	7	X,y
Finanzwirtschaft II Finance II	5	X,y
Externes Rechnungswesen I External Accounting I	10	X,y
Berufsspezifische Schlüsselkompetenz Vocational key competences	10	X,y
Betriebliche Steuerlehre I Corporate Taxation I	7	X,y
Externes Rechnungswesen II External Accounting II	5	X,y
Betriebliche Steuerlehre II Corporate Taxation II	8	X,y
Thema der Masterarbeit: Subject of the Master Thesis:		
Masterarbeit M.A. Thesis	13	X,y
Kolloquium Colloquium	3	X,y
Overall Grade / Total No. of Credits	90	X,y
Zusatzmodule Additional Modules		
ZM 1 AS 1	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y
Grading scale: very good (up to 1,5), good (1,6 - 2,5), satisfactory (2,6 - 3,5), sufficient (3,6 - 4,0)	Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 - 2,5); befriedigend (2,6 - 3,5); ausreichend (3,6 - 4,0)	
s.a. successfully attended	e.t. erfolgreich teilgenommen	
ECTS: A (the best 10%), B (the next 25%), C (the next 30%), D (the next 25%), E (the next 10%)	ECTS: A (die besten 10%); B (die nächsten 25%); C (die nächsten 30%); D (die nächsten 25%); E (die nächsten 10%)	
* ECTS grades are awarded, once the minimum number of graduates has been reached (acc. to Article 26, section 2)	* Eine ECTS-Bewertung erfolgt erst, wenn die Mindestanzahl der Absolventen gemäß § 26 (2) erreicht ist.	



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2. First Name	«Name», «Vorname»
1.3 Date, Place of birth	«GebDatum», «GebOrt»
1.4 Student ID Number or Code	«Mtknr»

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification	Master of Arts (M.A.)
2.2 Main Field of Study	Taxation and Accounting
2.3 Administering Institution	Anhalt University of Applied Sciences, Department of Economics
2.4. Language of Instruction	German

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of Qualification	Master
3.2 Official Length of Programme	2 years
3.3 Access Requirements	One of the following degrees: Bakkalaureus/Bachelor degree (three years); Magister/Master degree; Diplom in XYZ or in appropriate related field or foreign equivalent. Professional practice in XYZ (one year).

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study	part time
-------------------	-----------

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

The programme qualifies the student for a career as a tax advisor or a certified accountant (after graduating and passing the state examinations) or in national or international tax consulting, auditing and management consulting. During the studies, students acquire a profound academic knowledge and practical skills. They gain an understanding of the national and international tax system and learn how to explain fiscal issues to clients. Students choosing to focus on auditing, gain an understanding of the legal aspects and enforcement of the auditing of annual accounts.

Courses in taxation and auditing are taught in a systematic and analytical way, thus qualifying students to keep their knowledge up-to-date in a consistent manner. Furthermore, the programme's practice-orientated approach enables them to work in teams and to participate in team discussions.

In courses on taxation, students learn how to apply their academic skills in real-life situations in a systematic and structured way. Students get to know the software DATEV or other commonly used tax software and learn how to handle it. Furthermore, they gain an understanding of a tax consultant's declarative tasks and check authentic tax assessment notices.

In courses focusing on auditing, students gain a deeper understanding of the various tasks of an auditor that will be discussed, step-by-step, on the basis of examples taken from the business world.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of processes in pharmaceutical technology and be able to integrate their ideas and problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Master's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

- A best 10 %
- B next 25 %
- C next 30 %
- D next 25 %
- E last 10 % of Graduates.

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Additional specific requirements, which may differ from institution to institution.

Qualification is part of a hierarchy of awards.

5.2 Professional Status

Grants access to academic professions according to the professional regulations; degree gained pursuant to directive: R 89/48/EEC.

The Master's degree grants access to higher level positions in the national civil service (Höherer Dienst).

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information:

It is possible to complete a work placement at CCL (Center for Creative Leadership) Greensboro, U.S.A.:
www.ccl.org

6.2 Further sources of information:

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement complements the following official documents:

-the M.A. Certificate issued by Hochschule Anhalt, University of Applied Sciences

-the Master's Degree Final Examination Report issued by Anhalt University of Applied Sciences (Hochschule Anhalt)

Dean of the Faculty of Economics

